



Große Kreisstadt
Eisingen/Fils

Stadtrecht der Stadt Eisingen/Fils

**RICHTLINIEN ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN UND
GROßSTRÄUCHER BEI BAUARBEITEN IN DER STADT
EISLINGEN/FILS**

Stand: Januar 2015

§ 1

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen aller Art in der Nähe von Bäumen und Großsträuchern sind Schäden im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich grundsätzlich zu vermeiden. Dazu wird auf folgende fachliche Grundlagen hingewiesen:

(1) Die VOB; **DIN 18920** - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

(2) Die **RAS-LP 4**, Ausgabe 1999: Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

Die Richtlinie gilt für Bäume und Großsträucher ab einer Höhe von 3 Meter. Sie umfasst städtische Gehölze als auch Gehölze auf Privatflächen, die mit einer Pflanzbindung belegt sind.

§ 2

Die Richtlinien fordern verbindlich im Einzelnen:

(1) Schutzmaßnahmen für den Wurzelbereich (= Kronenumfang + 1,50 m nach allen Seiten), für den Stamm und für die Krone sind in jedem Fall vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Geeignete Maßnahmen sind z. B. Schutzzäune mit mindestens 180 cm Höhe oder genormte Absperrsysteme / Bauzäune.

(2) Die Inanspruchnahme der Wurzelbereiche von Bäumen und Großgehölzen für die Bauabwicklung und Baustelleneinrichtung ist verboten. Dazu gehören insbesondere das Abstellen von Bau- und Wohnwagen, Container, die Lagerung von Baustoffen, Baumaterial, Aushub, Schutt sowie Schadstoffen sowie das Anlegen von Feuerstellen. Eine Verunreinigung des Wurzelbereichs mit Zementwasser ist unzulässig.

(3) Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Großgehölzen sind, wenn unvermeidbar, vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich dem Planungsamt anzuzeigen, damit die fachliche Kontrolle / Überwachung sichergestellt werden kann.

(4) Grundsätzlich wird nur Handschachtung zugelassen. Dabei dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser von > 30 mm nicht durchtrennt werden. Wenn eine Durchtrennung unvermeidbar ist, ist diese fachmännisch durch sauberes Schneiden oder Sägen, vorzunehmen.

(5) Angegrabene und freigelegte Wurzelbereiche müssen gegen Austrocknung und Frost mittels Wurzelvorhang (Schutzvorrichtung bei Wurzelabgrabungen, Frostschutzmatten) geschützt werden.

(6) Das Befahren und Überfahren von Wurzelbereichen ist zum Schutz vor Bodenverdichtung grundsätzlich verboten. Ist ein Befahren des Bodens unter der Krone aus zwingenden Gründen unvermeidbar, sind geeignete Schutzmaßnahmen (Matten, Schutzvlies) aufzubringen.

(7) Das Annageln, Anschrauben oder sonstige Anbringung von Gegenständen, Seilbefestigungen oder Leitungen ist verboten.

(8) Das Entfernen von Bäumen und Großgehölzen ist verboten. Ausnahmen erteilt auf schriftlichen Antrag das Planungsamt. In jedem Fall ist die Verpflanzmöglichkeit zu prüfen. Das Zerstören und Entfernen von Ästen und / oder das Abhacken von Wurzeln ist verboten und gilt als Sachbeschädigung.

(9) Im Wurzelbereich ist ein Bodenauftrag oder Bodenabtrag nicht zulässig.

§ 3

Die bei der Nichteinhaltung der Richtlinien verursachten oder in Folge eintretenden Schäden sind Sachbeschädigungen, die gemäß StGB § 303 strafbar sind und nach BGB § 823 ff als unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 4

Der Bauherr oder Bauträger hat für die Überwachung und Einhaltung dieser Richtlinien Sorge zu tragen.

§ 5

Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch das Planungsamt der Stadt Eislingen/Fils.

Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.